

## Fünfter Abschnitt

**Vorbereitung der Hauptverhandlung****Terminsanberaumung.**

## § 213

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

Ann.: Durch Art. 2 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) waren die §§ 213 und 215 gestrichen worden.

**Ladungen.**

## §214

(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft. Sie können auch von dem Gericht bewirkt werden.

(2) Ist anzunehmen, daß die Hauptverhandlung sich auf längere Zeit erstreckt, so kann der Vorsitzende bestimmen, daß sämtliche oder einzelne Zeugen und Sachverständige zu einem späteren Zeitpunkt als dem Beginne der Hauptverhandlung geladen werden.

Ann.: Durch Art. 9 § 1 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) ist dem Abs. 1 der zweite Satz angefügt worden.

**Zustellung des Eröffnungsbeschlusses.**

## § 215

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

Ann.: Vergl. Ann. zu § 213.

**Ladung des Angeklagten.**

## § 216

(1) Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im